

Zeltlager von Namen Jesu mit EdH 2018



Auch in diesem Jahr veranstaltet die Pfarrei Namen Jesu gemeinsam mit der Jugend von EdH ein Zeltlager und zwar wie gewohnt und schon bekannt in den Sommerferien.

**von Sonntag, den 29.07.2018
bis Samstag, den 04.08.2018**

Das Zeltlager mit seinem Programm und seinen Aktivitäten ist nur für Kinder ab 10 Jahren geeignet. Ausnahmen sind nach Absprache mit der Zeltlagerleitung möglich.

Der Teilnahmebeitrag je Teilnehmer beträgt 80,- €, ab dem dritten Kind 70,- € (Ausfallgebühr siehe Anlage).

Im Teilnahmebetrag sind Kosten für den Zeltplatz und die Verpflegung enthalten. Die Teilnehmerzahl ist auf 40 Personen beschränkt. Die Anmeldung erfolgt nach dem Eingangsdatum.

Ein Vortreff-Informationsabend, mit allen Einzelheiten gespickt, findet am

Freitag, den 06.07.2018 um 19:00 Uhr

im kleinen Pfarrsaal (Stürzerstr. 37) statt. Die Anwesenheit ist Voraussetzung zur Teilnahme am Zeltlager.

Bitte sorgen Sie dafür, dass ihr Kind eine Schutzimpfung gegen FSME und Tetanus hat.

Treffpunkt zur Abfahrt ist vor der Kirche (Saherrstr.15). Der genaue Zeitpunkt der Abfahrt und Rückkehr wird am Informationsabend bekannt gegeben.

Die Anreise erfolgt vermutlich mit den öffentlichen Verkehrsmitteln.

Das Gepäck wird mit privaten Autos transportiert. Wir bitten alle Eltern, die eine Möglichkeit haben beim Transport zu helfen, sich beim Informationsabend zu melden (im Voraus herzlichen Dank).

Gepäckabgabe ist am Freitag, den 27.07.2018, von 14:00 – 15:30 Uhr

Anmeldeschluss ist der 06.07.2018.

Am 05.08.2018 um 14:00 Uhr findet ein gemeinsames Aufräumen im Pfarrheim statt. Bei Fernbleiben fällt eine Gebühr von EUR 30,- an.

Wir bitten Sie, Ihre Kinder während des Zeltlagers nicht zu besuchen.

Für ungeklärte Fragen und in wirklichen Notfällen während des Lagers sind wir über diese Telefonnummern erreichbar.

| | | |
|------------------|------------------------|---------------|
| Ansprechpartner: | Patrick Frosch: | 0151 61419488 |
| | Franziska Hundsberger: | 0177 1764221 |
| | Franziska Nugel: | 0176 70629652 |
| | Frederik Weidlich: | 0178 6254016 |

Veranstalter ist die Pfarrei Namen Jesu, Saherrstr. 15, 80689 München,
namen-jesu.muenchen@ebmuc.de, Tel: 089 546374-0

Die Öffnungszeiten des Pfarrbüros sind:

| | |
|-----|-----------------|
| Di | 15.00 – 17.00 h |
| Do. | 10.00 – 12.00 h |
| Fr. | 09.00 – 11.00 h |



Bezuschusst durch:

Landeshauptstadt
München
Sozialreferat

Lagerordnung

1. Die Teilnehmer haben sich an die Anweisung der Lagerleitung und an die der Betreuer in jedem Falle zu halten.
2. Teilnehmer, die das Lager verlassen wollen (mindestens drei Teilnehmer), müssen sich vorher bei der Lagerleitung abmelden.
3. Zelte, Küchengeschirr und sonstige Ausrüstung sind schonend und pfleglich zu behandeln. Schäden müssen unverzüglich dem Materialwart gemeldet werden.
4. Material, Ausrüstung, etc. wird nur vom Materialwart ausgegeben.
5. Der allgemeine Lagerfrieden ist zu erhalten.
6. Der Umweltschutz ist zu beachten.
7. Die Lagerzeiten, wie z.B. Mittagessen, sind einzuhalten.
8. Offenes Feuer und brennende Kerzen sind in den Zelten verboten.
9. Die allgemeine Hygiene ist einzuhalten, d.h. die angelegten Toiletten sind zu benutzen, der anfallende Müll ist zu trennen.
10. Es ist notwendig, dass alle Teilnehmer im Sinne der Gemeinschaft bei den anfallenden Arbeiten mithelfen.
11. Werkzeug darf nur unter Aufsicht eines sachkundigen Betreuers benutzt werden.
12. Alle Teilnehmer werden in nach Geschlechtern getrennten Zelten untergebracht.
13. Teilnehmern unter 18 Jahren ist der Konsum von Alkohol und Tabakwaren untersagt.
14. Das Mitnehmen von Messern ist verboten.

Bei der Missachtung der Lagerordnung muss der Teilnehmer mit vorzeitiger Heimreise rechnen.

Gepäckliste

- Ausreichend Wäsche für warme und kalte Tage, Regenschutz, Gummistiefel, feste Schuhe (bitte nicht nur ein Paar Schuhe mitnehmen und nicht nur Turnschuhe)
- Schlafsack, Luftmatratze/ Isomatte
- Teller, **Suppenteller**/ Schüssel, Tasse, Essbesteck, Geschirrtuch
- Krankenversicherungskarte
- Waschzeug (Zahnbürste etc., Handtuch, Seife, Kamm, Taschentücher)
- Badesachen (Sonnenscreme, Badehose/ -anzug, Badehandtuch)
- Taschenlampe, Ersatzbatterie
- Schreibzeug

Spielekonsolen, Handys sowie Radios und MP3player sollten nicht mitgenommen werden, andernfalls werden sie abgenommen.

Bitte vergessen Sie nicht das Gepäck Ihres Kindes ausreichend zu beschriften!
Als Taschengeld reichen etwa 35,- € aus.

Anmeldebogen für das Zeltlager 2018

**Bitte mit dem Teilnehmerbetrag in den Briefkasten des Pfarrbüros
Namen Jesu einwerfen.**

Ich melde hiermit meinen Sohn/ meine Tochter/ mich zum Zeltlager an.

(Nachname) (Vorname) (Geburtsdatum)

(Straße, Hausnummer) (PLZ/ Wohnort) (Emailadresse)

Die Eltern sind während des Lagers unter folgender Anschrift und Telefonnummer zu erreichen:

(Nach-, Vorname) (Adresse) (Telefonnummer)

Bei Abwesenheit der Eltern soll im Notfall folgende Person benachrichtigt werden:

(Nach-, Vorname, Bezug zum Kind) (Adresse) (Telefonnummer)

Bitte füllen Sie sorgfältig aus: Ja Nein

Mein Kind hat Zeckenimpfschutz (FSME):

Mein Kind ist gegen Tetanus geimpft:

Mein Kind ist Schwimmer:

Ich erteile Schwimmerlaubnis:

Mein Kind darf in privaten PKWs mitfahren:

Mein Kind ist Vegetarier:

Mein Kind ist Allergiker:

Welche Allergie: _____

Mein Kind nimmt regelmäßig Medikamente:

Welche Medikamente: _____

Mein Kind hat folgende Leiden (Erkrankung, Medikamentenunverträglichkeit, etc.):

Welche: _____

Ergeben sich daraus Einschränkungen bei der Teilnahme am Zeltlagerprogramm?

Welche: _____

Krankenversicherung: _____

Haftpflichtversicherung: _____

Sonstiges: _____

Mit dem Einholen des Gesundheitspasses kommt die verantwortliche Leitung ihrer Informationspflicht im Rahmen der Aufsichtspflicht nach und ist im Notfall handlungsfähig.

Mir ist bekannt, dass die Informationen des Gesundheitspasses an alle Gruppenleiter/innen des Zeltlagers weitergegeben werden.

Ich/Wir bevollmächtigen hiermit den im Dringlichkeitsfall an Ort und Stelle hinzugezogenen Arzt im Notfall alle wichtigen Entscheidungen für die Gesundheit unseres Kindes zu treffen.

Uns ist bekannt, dass durch die Gruppenleiter/innen keine Medikamente an Teilnehmer/innen weitergeben und keine Zecken gezogen werden dürfen. Bitte geben Sie Ihrem Kind die Ausweispapiere und die Krankenversicherungskarte mit.

Mir ist bekannt, dass bei Unfällen, die durch Ungehorsam, höherer Gewalt und bei groben Verstößen gegen die Lagerordnung entstehen, keine Verantwortung seitens der Lagerleitung übernommen werden kann. Außerdem ist mir bekannt, daß im Zeltlager auch Freizeit ohne Aufsicht gegeben wird und mein Kind auch innerhalb des Lagers nicht ständig beaufsichtigt werden kann. Die Lagerordnung gilt auch hier. Zusätzlich ist mir bekannt, daß mein Kind bei gröberen Verstößen gegen die Lagerordnung das Lager vorzeitig abbrechen muß. Anspruch auf Rückzahlung eines Teiles des Teilnehmerbetrages habe ich nicht.

Ich habe das Informationsblatt gelesen, die Lagerordnung studiert und den Anmeldebogen vollständig ausgefüllt. Ich bin mir bewusst, dass alle Angaben streng vertraulich behandelt werden. Mir ist bekannt, dass ohne den ausgefüllten Gesundheitspass eine Teilnahme am Zeltlager nicht möglich ist. Ich versichere, dass alle im Gesundheitspass gemachten Angaben richtig sind und keine wesentlichen Informationen fehlen. Ich habe die Zeltlagerordnung gelesen und bin damit einverstanden. Ich bin mir darüber bewusst, dass auf dem Zeltlager das Jugendschutzgesetz gilt. Ich habe die Teilnahme- und Stornobedingungen gelesen und bin damit einverstanden. Hiermit melde ich mich verbindlich zum Zeltlager Namen Jesu an.

Teilnahme- und Stornobedingungen

1. Teilnehmer ab 18 Jahren müssen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis haben.
2. Die Anmeldung ist verbindlich. Den Teilnahmebeitrag bitte in bar mit dem Anmeldeformular in den Briefkasten des Pfarrbüros einwerfen.
3. Eine Anmeldung kann in der Regel nur berücksichtigt werden, wenn das erforderliche Alter vorhanden ist und die maximale Teilnehmerzahl bei Eingang der Anmeldung noch nicht erreicht wurde. Aus EDV-technischem Gründen der Veranstaltungsverwaltung werden die Anmeldedaten gespeichert
4. Im Falle einer Stornierung wird eine Ausfallgebühr erhoben: Diese lesen Sie bitte in den Reisebedingungen im Anhang nach.
5. Die Daten werden für evtl. weitere Versicherungen, die der Veranstalter abschließt weitergegeben.
6. Für Unfälle und Schäden, die durch höhere Gewalt oder wegen Zuwiderhandlung gegen die erteilten Anweisungen geschehen, so wird keine Haftung seitens des Veranstalters bzw. der Leitung der Maßnahme übernommen.
7. Bei Verstößen gegen das Jugendschutzgesetz und Nichtbefolgung der Anweisungen der Leitung kann eine Heimreise des Teilnehmers/der Teilnehmerin auf eigene Kosten und Verantwortung veranlasst werden. In diesem Fall erfolgt keine Kostenrückerstattung. Aufwendungen wie z. B. Rückführungskosten von Jugendlichen während der Maßnahme sind selbst zu tragen.
8. Ein Maßnahmeausfall kann von der Zeltlagerleitung ausgesprochen werden. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn die Mindestteilnehmerzahl unterschritten wird. In diesem Fall wird der bereits geleistete TN-Betrag zurück erstattet.
9. Mit seiner/ ihrer Unterschrift erkennt der Teilnehmer/ die Teilnehmerin bzw. deren Erziehungsberechtigte die Reisebedingungen kirchlicher Stiftungen im Bereich der Erzdiözese München und Freising und die Teilnahme- und Anmeldebedingungen der Pfarrei Namen Jesu an und ist damit einverstanden, dass Fotos und Filme, die während einer Maßnahme entstehen, vom Pfarrverband Laim zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden dürfen.

Ort, Datum

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten
oder des volljährigen Teilnehmers

Reisebedingungen kirchlicher Stiftungen, insbesondere von Pfarreien und pfarrlichen Gruppen, im Bereich der Erzdiözese München und Freising

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird, ohne dass damit eine Wertung vorgenommen wird, auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten – mit Ausnahme solcher für Kleriker – gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

1. Leistungen

Inhalt und Umfang der vom Veranstalter geschuldeten Leistungen ergeben sich aus der jeweiligen Programmbeschreibung. Unternehmungen, die im Rahmen der Programmbeschreibung ausdrücklich selbstständig für die Teilnehmer ermöglicht werden und nicht im Reisepreis enthalten sind, können auf eigenes Risiko, eigene Kosten, eigenverantwortlich und ohne Aufsicht der entsprechenden Aufsichtspersonen des Veranstalters durchgeführt werden.

2. Leistungsänderung

- a) Änderungen oder Abweichungen einzelner Leistungen von der Programmbeschreibung, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die vom Veranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den gesamten Zuschnitt der Veranstaltung nicht beeinträchtigen. Der Veranstalter ist berechtigt, Veranstaltungen abzusagen, sofern wesentliche Programminhalte nicht gewährleistet werden können. Die Teilnehmer werden unverzüglich informiert, bereits geleistete Zahlungen werden erstattet. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht. Vor Beginn der Veranstaltung ist der Veranstalter verpflichtet, den Teilnehmer über Leistungsänderungen oder Abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- b) Anpassungen des Reisepreises bleiben für den Fall vorbehalten, dass sich die Beförderungskosten und/oder Abgaben für bestimmte Leistungen, wie beispielsweise (Flug-)Hafengebühren, ändern und zwischen Vertragsschluss (Zugang der Reisebestätigung beim Teilnehmer) und dem vereinbarten Reiseternin mehr als vier Monate liegen. Die Anpassung des Reisepreises wird insoweit erfolgen, als sich die Änderung der Beförderungskosten und/oder Abgaben für bestimmte Leistungen pro Person bzw. pro Sitzplatz auf den Reisepreis auswirkt. Sie muss unverzüglich, spätestens 20 Tage vor Reisebeginn erfolgen. Anpassungen nach diesem Zeitpunkt sind unzulässig. Bei Preiserhöhungen von mehr als 5% des Gesamtreisepreises kann der Teilnehmer innerhalb einer Woche nach der Mitteilung der Preisanpassung kostenlos zurücktreten. Weitergehende Ansprüche bestehen in diesem Fall nicht.

3. Rücktritt durch den Teilnehmer

Ein Rücktritt vor Beginn der Veranstaltung ist jederzeit möglich. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Veranstalter. Dem Teilnehmer wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Tritt der Teilnehmer zurück oder nimmt er nicht an der Veranstaltung teil, so steht dem Veranstalter eine Entschädigung für die getroffenen Vorkehrungen und für seine Aufwendungen zu. Bei der Berechnung der Entschädigung sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen durch anderweitige Verwendung der Leistung zu berücksichtigen. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Teilnahmegebühr pro Person und beträgt

| | |
|--|--------------------------|
| bis zum 31. Tag vor Veranstaltungsbeginn | 15% der Teilnahmegebühr, |
| vom 30. bis zum 22. Tag vor Veranstaltungsbeginn | 25% der Teilnahmegebühr, |
| vom 21. bis zum 16. Tag vor Veranstaltungsbeginn | 35% der Teilnahmegebühr, |
| vom 15. bis zum 09. Tag vor Veranstaltungsbeginn | 50% der Teilnahmegebühr, |
| vom 08. bis zum 02. Tag vor Veranstaltungsbeginn | 65% der Teilnahmegebühr |
| sowie | |
| ab 1 Tag vor Veranstaltungsbeginn und bei Nichtteilnahme | 80% der Teilnahmegebühr. |

Der Teilnehmer kann nachweisen, dass durch den Rücktritt oder den Nichtantritt keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind als die verlangte Pauschale. Der Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung wird dringend empfohlen.

Der Teilnehmer kann eine Ersatzperson benennen, die der Veranstalter nach freiem Ermessen ablehnen oder dessen Teilnahme er von der Bezahlung der Teilnahmegebühr sowie etwa entstandener Mehrkosten abhängig machen kann.

Das gesetzliche Recht zur Benennung einer Ersatzperson nach § 651b BGB bleibt unberührt. Der Veranstalter kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Teilnahmeerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche

Anordnungen entgegenstehen. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Teilnehmer dem Veranstalter als Gesamtschuldner für die Teilnahmegebühr und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

4. Ausschluss

Der Teilnehmer ist entsprechend der jeweiligen Programmbeschreibung und der inhaltlich-thematischen Zielsetzung der Angebote zur Mithilfe und Mitgestaltung verpflichtet. Dies gilt auch für Vor- und Nachbereitungsveranstaltungen. Die Anweisungen und Verbote der Veranstaltungsleiter bzw. der Aufsichts- und Begleitpersonen sind zwingend zu beachten. Der Teilnehmer kann von der Veranstaltung ausgeschlossen und gegebenenfalls nach Rücksprache mit dem Personensorgeberechtigten auf eigene Kosten zurückbefördert werden, wenn er ungeachtet einer Abmahnung der Aufsichtspersonen des Veranstalters den Reiseverlauf nachhaltig stört oder sich dergestalt verhält, dass ein sofortiger Abbruch des Aufenthaltes gerechtfertigt ist; dies insbesondere, wenn der Teilnehmer sich wiederholt oder in schwerwiegender Weise den Anweisungen und Verböten der Veranstaltungsleiter bzw. der Aufsichts- und Begleitpersonen widersetzt oder gegen geltendes Recht verstößt (Drogen-, insbesondere auch Tabak-, und Alkoholkonsum, Diebstahl u.a.). Schließt der Veranstalter danach einen Teilnehmer aus, so behält er den Anspruch auf die Teilnahmegebühr; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt. Insoweit obliegt dem Teilnehmer die Beweislast.

5. Außergewöhnlicher Umstände

Wird die Veranstaltung infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt im Sinne des § 651j BGB erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Veranstalter als auch der Teilnehmer den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann der Veranstalter für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Veranstaltung noch zu erbringenden Leistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Weiterhin ist der Veranstalter verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung vorsieht, den Teilnehmer zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Teilnehmer zur Last.

6. Gewährleistung

- a) Wird die Veranstaltung nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Teilnehmer Abhilfe verlangen. Der Veranstalter kann die Abhilfe verweigern, wenn sie unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Der Veranstalter kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass er eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt
- b) Für die Dauer einer nichtvertragsgemäßen Erbringung der Leistung kann der Teilnehmer eine entsprechende Herabsetzung der Teilnahmegebühr verlangen. Diese ist in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Abschlusses des Vertrages der Wert der Veranstaltung in mangelfreiem Zustand zu dem tatsächlichen Wert gestanden haben würde. Die Minderung tritt nicht ein, soweit es der Teilnehmer unterlässt, den Mangel unverzüglich bei dem jeweils verantwortlichen Leiter der Veranstaltung anzuzeigen (vgl. d).
- c) Wird eine Veranstaltung infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet der Veranstalter innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Teilnehmer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Vertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Teilnehmer die Teilnahme an der Veranstaltung infolge eines Mangels aus wichtigem, dem Veranstalter erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder vom Veranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrags aus einem wichtigen Grund, den der Veranstalter zu vertreten hat, gerechtfertigt ist. Der Teilnehmer schuldet dem Veranstalter den auf die nicht in Anspruch genommenen Leistungen entfallenden Teil der Teilnahmegebühr.
- d) Der Teilnehmer ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden und gering zu halten und dem Schadenseintritt entgegenzuwirken. Der Teilnehmer ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandung vor Ort unverzüglich den Betreuungspersonen des Veranstalters zur Kenntnis zu geben und Abhilfe zu verlangen.
- e) Etwaige Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Veranstaltung hat der Teilnehmer innerhalb eines Monats nach vertraglich vorhergesehener Beendigung der Veranstaltung schriftlich gegenüber dem Veranstalter,

geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Teilnehmer Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert wurde. Ansprüche des Teilnehmers verjähren nach einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Veranstaltung dem nach Vertrag nach enden sollte. Der Ausschluss von Ansprüchen und die Verjährungsfristen gelten für Ansprüche jeglicher Art auch aus unerlaubter Handlung.

7. Haftung

Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf die dreifachen Teilnahmegebühr beschränkt, soweit ein Schaden des Teilnehmers weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird, oder soweit der Veranstalter für einen dem Teilnehmer entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Die Haftung für Sachschäden bei deliktischer Haftung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Der Veranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die lediglich vermittelt werden und die in der Programmbeschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden.

8. Versicherungen

Der Veranstalter unterhält eine Reiseveranstalterhaftpflichtversicherung, deren Umfang beim Veranstalter eingesehen werden kann. Für weitere Versicherungen sind die Teilnehmer selbst verantwortlich, insbesondere zur Deckung von Rückführungskosten im Falle der Krankheit sowie für den Fall des Rücktritts von der Veranstaltung.

9. Mitteilungspflichten

Der Veranstalter ist rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung über Krankheiten oder Gebrechen bzw. sonstige erhebliche Umstände mit Auswirkungen auf die Veranstaltungsteilnahme zu informieren. Eine Teilnahme erfolgt auf eigenes Risiko.

10. Einverständniserklärung betreffend minderjährige Teilnehmer

Die Personensorgeberechtigten erklären sich mit der Anmeldung bei Krankheit oder Unfällen mit ärztlicher Behandlung ihrer minderjährigen Kinder einverstanden, sofern die vorherige Zustimmung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. In Notfällen gilt dieses Einverständnis auch für chirurgische Eingriffe, sofern diese nach dem Urteil des Arztes für unbedingt notwendig erachtet werden und die vorherige Zustimmung der Personensorgeberechtigten nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Im Falle von übertragbaren Krankheiten gemäß dem Infektionsschutzgesetz ist eine Teilnahme nicht erlaubt. Treten derartige Krankheiten während einer Veranstaltung auf, müssen die Teilnehmer auf eigene Kosten zurückgeschickt werden, falls nicht eine andere Unterbringung ärztlich angeordnet wird.

11. Nutzungsrechte

- a) Die im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung erhobenen persönlichen Daten dürfen für Zwecke der Veranstaltungsverwaltung gespeichert und genutzt werden.
- b) Fotos und Videoaufnahmen, die während der Veranstaltung entstehen, dürfen vom Veranstalter zeitlich unbefristet und unentgeltlich zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden. Dies gilt für jede Form der Verwendung, insbesondere auch in Print- und Online-Medien.

12. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrags hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrags zur Folge. Rechtsunwirksame Bestimmungen werden unter Berücksichtigung von Treu und Glauben durch rechtswirksame Bestimmungen ersetzt, die dem Ziel und Zweck der rechtsunwirksamen Regelungen am nächsten kommen. Entsprechendes gilt für Regelungslücken.

Stand der Teilnahmebedingungen: 11.01.2016